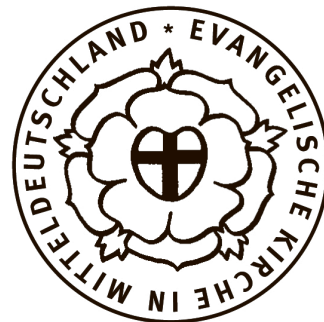


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE  
IN MITTELDEUTSCHLAND



*Ich will das Verlorene wieder suchen und  
das Verirrte zurückbringen und  
das Verwundete verbinden und  
das Schwache stärken.*

Ezechiel 34,16 | Losung am Todestag

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
nimmt Abschied von

**Propst i. R.**

**Joachim Jaeger**

\* 11. Mai 1935 † 28. April 2026

Wir denken an ihn als unseren Bruder. In Anteilnahme und Gebet sind wir bei allen, die um ihn trauern.

Joachim Jaeger hat als Superintendent und Propst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen seine Landeskirche geprägt und mitgestaltet. Wir erinnern uns mit Hochachtung und Verbundenheit an ihn. Dankbar blicken wir auf das Geschenk, dass der Herr uns mit ihm gemacht hat. Wir wissen ihn geborgen in Gottes Liebe.

Für seine Angehörigen erbitten wir vom Herrn über Leben und Tod Trost und Gnade die Fülle.

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses der  
Landessynode

Dr. Jan Lemke  
Präsident des  
Landeskirchen-  
amtes

## Inhalt

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

|   |     |
|---|-----|
| Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Anstaltsgemeinde des<br>Diakoniewerkes Halle und St. Laurentius Halle zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius Halle,<br>Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis | 102 |
| Berichtigung der Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Merseburg und<br>die Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Stadtkirche Merseburg, Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut        | 102 |
| Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen   | 102 |
| Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 3/26 (Eingruppierung Gemeindefereenten) vom 18. März 2026   | 102 |
| Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 4/26 (Anpassung § 46) vom 18. März 2026   | 103 |
| Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 5/26 (Antragsfrist Altersteilzeit) vom 18. März 2026  | 103 |

**B. PERSONALNACHRICHTEN** 104**C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN** 104**D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

|   |     |
|---|-----|
| Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kichensiegeln | 104 |
|---|-----|

## **A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

### Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Anstaltsgemeinde des Diakoniewerkes Halle und St. Laurentius Halle zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius Halle Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 16. Februar 2026 auf Antrag des beteiligten Gemeindegemeinderates Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Anstaltsgemeinde des Diakoniewerkes Halle und St. Laurentius Halle schließen sich durch Aufhebung der Anstaltsgemeinde und deren Eingliederung in die Kirchengemeinde St. Laurentius zu einer Kirchengemeinde zusammen.

#### § 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Laurentius Halle.“

#### § 3

Der Zusammenschluss erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2026.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 2. März 2026 genehmigt.

Erfurt, den 20. April 2026  
(1404)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke  
Präsident

### Berichtigung der Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Merseburg und die Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Stadtkirche Merseburg Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut

§ 2 der Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchspiel Merseburg und die Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Stadtkirche Merseburg, Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut, vom 4. Februar 2026 (ABl. S. 64) wurde fehlerhaft bekanntgemacht. Nach dem Wort „Meuscha“ sind die Wörter „und Trebnitz“ einzufügen.

Erfurt, den 21. April 2026  
(1433)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Andreas Haerter  
i. A. Oberkonsistorialrat

### Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. EKM S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 27. April 2026  
(4702-10)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht  
Kirchenrechtsrat

### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 3/26 (Eingruppierung Gemeindefereenten) vom 18. März 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 18. März 2026 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### § 1

#### Änderung der Anlage Eingruppierungsordnung

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 20. Januar 2026 (ABl. EKM S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil B. 13 wird folgender Teil B. 14 eingefügt:

**„B. 14 Gemeindereferenten**

**EG Anforderungen**

**Vorbe- Abschlüsse**

merkung Die in den Tätigkeitsmerkmalen angegebenen Abschlüsse beziehen sich auf von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland anerkannte fachbezogene Ausbildungs- oder Studiengänge. Über die Anerkennung der fachbezogenen Ausbildungs- oder Studiengänge entscheidet die nach dem Gemeindereferentengesetz zuständige Stelle. Die für die Stellen vorausgesetzten Abschlüsse bestimmt der Anstellungsträger.

- E 13 1. Gemeindereferenten mit Masterabschluss auf einer Stelle, die einen Masterabschluss voraussetzt.
- E 10 1. Gemeindereferenten mit mindestens Bachelorabschluss auf einer Stelle, die einen Bachelorabschluss voraussetzt und deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b, Fallgruppe 1 heraushebt.

*Anmerkung:  
Besondere Schwierigkeit und Bedeutung liegt z. B. vor bei selbständiger missionarischer Tätigkeit, Wahrnehmung übertragener Parochialrechte oder Geschäftsführung.*

- E 9b 1. Gemeindereferenten mit mindestens Bachelorabschluss auf einer Stelle, die einen Bachelorabschluss voraussetzt.
- E 9a 1. Gemeindereferenten mit mindestens Fachschulabschluss auf einer Stelle, die einen Fachschulabschluss voraussetzt und deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 8, Fallgruppe 1 heraushebt.
- E 8 1. Gemeindereferenten mit mindestens Fachschulabschluss auf einer Stelle, die einen Fachschulabschluss voraussetzt.
- E 7 1. Gemeindereferenten in berufsbegleitender Ausbildung“

2. Im Verzeichnis der Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost wird in Buchstabe B nach der Nummer 13 „13. Lohn- und Gehaltsabrechnung“ eine Nummer 14 „14. Gemeindereferenten“ eingefügt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dessau, den 18. März 2026

Arbeitsrechtliche Kommission                      Volker Eilenberger  
Mitteldeutscher Kirchen                              (Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 4/26  
(Anpassung § 46)  
vom 18. März 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 18. März 2026 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1  
Änderung der KAVO EKD-Ost**

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 21. August 2025 (ABl. EKM S. 135), wird wie folgt geändert:

§ 46 Nummer 4 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber, der die KAVO EKD-Ost oder den TVöD oder eine vergleichbare Arbeitsrechtsregelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Dessau, den 18. März 2026

Arbeitsrechtliche Kommission                      Volker Eilenberger  
Mitteldeutscher Kirchen                              (Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 5/26  
(Antragsfrist Altersteilzeit)  
vom 18. März 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 18. März 2026 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung der Altersteilzeitordnung**

Die Altersteilzeitordnung vom 26. Januar 2011 (ABl. EKD S. 58), zuletzt geändert am 15. November 2018 (ABl. EKM 2019 S. 10), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Beschäftigten haben die Vereinbarung von Altersteilzeit mit einer Frist von frühestens einem Jahr bis spätestens drei Monaten vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen; von dem Fristenerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Dessau, den 18. März 2026

Arbeitsrechtliche Kommission  
Mitteldeutscher Kirchen

Volker Eilenberger  
(Vorsitzender)

---

**B. PERSONALNACHRICHTEN**

---



---

**C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

---

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

---

**D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

---

**Bekanntgabe**  
**über das Abhandenkommen des Siegels**  
**der Evangelischen Kirchengemeinde Halle-Dörlau**  
**- Außergeltungsetzung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Halle-Dörlau abhandengekommen ist und mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 30. April 2026  
(6262-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe**  
**über das Abhandenkommen des Siegels**  
**der Evangelischen Kirchengemeinde Lieskau**  
**- Außergeltungsetzung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Lieskau abhandengekommen ist und mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 30. April 2026  
(6262-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe**  
**über die Außergeltungsetzung der Siegel**  
**der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden**  
**Daasdorf und Tröbsdorf**  
**- Außergeltungsetzung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Daasdorf und Tröbsdorf aufgrund von Aufhebung der Kirchengemeinden und Eingliederung in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weimar mit Wirkung vom 1. Januar 2026 außer Geltung gesetzt wurden.



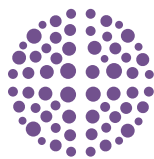
Erfurt, den 12. Mai 2026  
 (6262-01)

Das Landeskirchenamt  
 der Evangelischen Kirche  
 in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
 Kirchenrechtsrat

**Impressum:**

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite [www.kirchenrecht-ekm.de](http://www.kirchenrecht-ekm.de) ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.



**KIRCHENShop®**  
Einkauf mit Vertrauen

## DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!**

**Ihr Weg zu uns:**

Tel. 0431 59 49 99-555  
kontakt@kirchenshop.de



**FÜR UNSER MORGEN**

Die ganzen Geschichten auf [www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen](http://www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen)